

SATZUNG DES FÖRDERKREISES DER BERUFSSCHULEN FÜR DEN EINZELHANDEL IN MÜNCHEN e.V.

- Zweite überarbeitete Fassung vom 25. Feb. 2009 (Eintrag in das Vereinsregister) -

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderkreis der Berufsschulen für den Einzelhandel in München e. V.“. Der Verein hat seinen Sitz in München. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Vereinszwecke sind:

1. Förderung der beruflichen Bildung von Auszubildenden des Einzelhandels
2. Durchführung von kulturellen und interkulturellen Veranstaltungen
3. Organisation von Bildungsveranstaltungen in Zusammenarbeit mit den Herstellern, Ausbildungsbetrieben und dem Schulreferat der Landeshauptstadt München
4. Der Verein wird als Förderkörperschaft i.S.d. § 58 Nr. 1 AO tätig. Er beschafft Finanzmitteln/Sachmitteln und leitet diese an die Berufsschulen für den Einzelhandel in München zweckgebunden für die Förderung für die Vereinszwecke weiter.
5. Verbesserung der Ausstattung mit praxisbezogenem Unterrichtsmaterial (Warenbeispiele, Elemente einer Ladeneinrichtung, Werbeelemente, aktuelle Fachzeitschriften und Fachbücher usw.)
6. Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen Vertretern aus Theorie und Praxis
7. Vermittlung von Kontakten zwischen Schulen, Betrieben, Herstellern und der Industrie- und Handelskammer
8. Unentgeltliche Information und Beratung über Beschäftigungsmöglichkeiten der Absolventen der Berufsschule für den Einzelhandel (Job-Börse)
9. Förderung von Eigeninitiativen der Schülerinnen und Schüler unserer Schulen

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins widersprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die gesamte Vorstandschaft arbeitet ehrenamtlich. Die zur Ausübung der Vorstandstätigkeit notwendigen Ausgaben werden ersetzt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen werden.

Der Antrag auf Aufnahme setzt eine schriftliche Beitrittserklärung voraus. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

3. Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod bzw. durch Auflösung bei juristischen Personen
- b) durch schriftliche Austrittserklärung.
- c) durch Ausschluss

Ein Ausschluss ist möglich

- bei vereinsschädigendem Verhalten
- bei Nichtbezahlung des Vereinsbeitrages

- aus sonstigen wichtigen Gründen

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle eventuellen Ansprüche gegenüber dem Verein.

4. Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Bei der nächsten Mitgliederversammlung kann dagegen Berufung eingelegt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Scheidet ein Mitglied während des Geschäftsjahres aus, schuldet es den vollen Jahresbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten und wird in der Regel durch ein Lastschriftverfahren eingezogen. Bis zu einer anderweitigen Beschlussfassung wird ein Mitgliedsbeitrag von 25 Euro erhoben.

§ 6 Spenden an den Verein

Spenden, die dem Verein zufließen, werden gemäß einem vom Vorstand zu beschließenden Schlüssel für besondere unterrichtliche Aktionen und zur Beschaffung von Ausstattungen für den Unterricht verteilt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 8 und § 9)
- der Vorstand (§ 10 und 11)

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder zum Zeitpunkt des Antrages unter Angabe der Gründe und des Zweckes
3. Die Mitglieder sind zu den Versammlungen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu laden. Die Einladung erfolgt durch E-Mail, Fax oder einfachen Brief. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, falls die Versammlung nichts anderes beschließt.

§ 9 Aufgaben und Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes (§§ 10 und 12) und der beiden Revisoren. Entlastung des Vorstandes nach Anhörung des Geschäftsberichtes der Vorstandschaft und des Berichtes der Revisoren
 - b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
 - c) Beschlussfassung über die Tagesordnung und den Wahlausschuss
 - d) Beschlussfassung zu Änderungen der Vereinssatzung oder zur Auflösung des Vereins
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstandes über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss eines Mitglieds.
 - f) Beschlussfassung über den Haushaltsplan

Beschlüsse nach Ziffer 1d (Änderung der Vereinssatzung, Auflösung des Vereins) erfordern eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Abstimmungen sind offen. Auf Antrag von 1/3 der jeweiligen stimmberechtigten Anwesenden ist geheim abzustimmen. Das Stimmrecht kann nicht delegiert werden. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Alle Protokolle sind Bestandteil der Vereinsakten und sind vier Jahre aufzubewahren; jeweils eine Abschrift ist den Schulleitungen der Berufsschulen für den Einzelhandel zur Kenntnis zu übergeben.

2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt über alle bei der Einberufung genannten Tagesordnungspunkte in Übereinstimmung mit der Satzung.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Personen: Dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er bereitet die Mitgliederversammlungen vor und führt diese durch. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Vorstand nach § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten je allein.
3. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung den Vorsitzenden vertritt.
4. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse, führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben, hat eine Jahresabrechnung und einen Haushaltsvorschlag für das nächste Jahr zu erstellen. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenwirts oder des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Den genauen Wahlmodus regelt § 13.
6. Jedes Mitglied des Vorstandes kann sein Amt niederlegen. Im Falle der Amtsniederlegung sowie beim Tod eines Vorstandsmitgliedes ist ein Nachfolger für den Rest der Amtsdauer in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen. Bis zur Neuwahl werden die Funktionen des ausgeschiedenen Mitglieds vom restlichen Vorstand auf ein anderes Mitglied des Vorstandes übertragen.

§ 11 Sitzungen/Beschlüsse des Vorstands

1. Für die Sitzungen des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens 2 Wochen vorher, einzuladen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
3. Beschlüsse werden soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des (die jeweilige Sitzung leitenden) Vorsitzenden. Die Abstimmungen sind offen.

4. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Alle Protokolle sind Bestandteil der Vereinsakten; jeweils eine Abschrift ist den Schulleitungen der Berufsschulen für den Einzelhandel zur Kenntnis zu übergeben.

§ 12 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils vier Jahre zwei Rechnungsprüfer (Revisoren). Sie bleiben solange im Amt, bis neue Rechnungsprüfer gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Den genauen Wahlmodus regelt § 13.
2. Die Revisoren sind berechtigt und verpflichtet, die Kassenführung des Vereins zu überprüfen. Die Überprüfung muss vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Die Revisoren sind jederzeit auch zu einer außerordentlichen Überprüfung berechtigt.
3. Die Revisoren berichten der ordentlichen Mitgliederversammlung zum Zweck der Entlastung des Vorstandes. Sie haben das Recht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu verlangen, wenn grobe Pflichtverletzungen des Vorstandes festgestellt wurden.

§ 13 Durchführung von Wahlen

1. Die Durchführung von Wahlen obliegt einem Wahlausschuss, bestehend aus drei Vereinsmitgliedern, den die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung beruft. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, nimmt die Wahlvorschläge entgegen und führt die Wahl durch.
2. Die Mitglieder des Vorstandes und die Revisoren sind mit einfacher Mehrheit von den anwesenden Mitgliedern zu wählen.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Im übrigen gilt § 9 der Satzung.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Landeshauptstadt München, welche das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Die Mitgliederversammlung kann auch beschließen, dass das Vereinsvermögen für anderweitige steuerbegünstigte Zwecke verwendet wird. Beschlüsse über eine solche anderweitige Verwendung dürfen jedoch erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern am 14.05.2003 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde am 14.05.2003 erstmalig verabschiedet.

Die erste Überarbeitung fand am 19.07.2003 statt.

Die zweite Überarbeitung fand am 25.11.2008 statt. Die Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister fand am 25. Feb. 2009 statt.